



Kennzeichnung und Vertrieb von E-Liquids und nikotinhaltigen Flüssigkeiten.

Informationen für Hersteller, Importeure, Groß- und Einzelhändler.

Vertrieb von E-Liquids und nikotinhaltigen Flüssigkeiten.

Informationen zur Kennzeichnung von E-Liquids bzw. nikotinhaltigen Flüssigkeiten, die für die Verwendung als Nachfüllbehälter für elektronische Zigaretten bestimmt sind.

Im Online-Handel, aber auch im Einzelhandel, ist verstärkt zu beobachten, dass Einzelkomponenten von nikotinhaltigen oder nikotinfreien Flüssigkeiten für elektronische Zigaretten und Nachfüllbehälter zum Selbermischen für die Endverbraucherinnen und Endverbraucher in Verkehr gebracht werden.

Pflichten von Herstellern, Importeuren, Groß- und Einzelhändlern.

Herstellerinnen und Hersteller (darunter sind auch „Umfüllende“ zu verstehen), Importeurinnen und Importeure sowie Großhändlerinnen und Großhändler (soweit sie Produkte mit einem geänderten Etikett versehen) sind verpflichtet, E-Liquids bzw. nikotinhaltige Flüssigkeiten entsprechend den gesetzlichen Vorschriften zu kennzeichnen.

Einzelhändlerinnen und Einzelhändler dürfen nicht oder fehlerhaft gekennzeichnete Produkte nicht verkaufen, da sie nicht verkehrsfähig sind.

Beim Verstoß gegen die Kennzeichnungs- und Verpackungsverpflichtungen drohen empfindliche Sanktionen.

Kennzeichnung von E-Liquids.

Für die Kennzeichnung von nikotinhaltigen, zu verdampfenden E-Liquids sind neben den tabakrechtlichen Bestimmungen, die auch für verwandte Erzeugnisse wie die E-Zigarette anzuwenden sind, die chemikalienrechtlichen Kennzeichnungsvorgaben zu beachten.

Nikotinfreie E-Liquids sind vom Tabakrecht ausgenommen und unterliegen ausschließlich dem Chemikalienrecht. Sie sind kennzeichnungspflichtig, sofern sie chemikalienrechtlich als gefährlich eingestuft sind.

Hinweis:

Bei speziellen Fragen zur Einstufung und Kennzeichnung wenden Sie sich bitte an die Bezirksregierungen (siehe „Kontakte.“).



Bei der Kennzeichnung von E-Zigaretten und Nachfüllbehältern gelten zum einen die verpflichtenden Angaben auf der Packung und Außenverpackung, zum anderen ist den E-Zigaretten und Nachfüllbehältern ein Beipackzettel

beizufügen, der bestimmte Angaben enthalten muss. Der nachfolgenden Übersicht sind die wichtigsten Kennzeichnungselemente für nikotinhaltige E-Liquids zu entnehmen.

Tabelle 1: Zusammenfassung der Kennzeichnung von E-Liquids gemäß CLP-VO und den tabakrechtlichen Vorschriften (Tabakerzeugnisgesetz (TabakerzG) und Tabakerzeugnisverordnung (TabakerzV)).

	< =,25 Gew.-% Nikotin¹ (ca. < 2,5 mg/mL)	0,25 < 1,67 Gew.-% Nikotin¹ (ca. 2,5 < mg/mL)	1,67 Gew.-% Nikotin¹ (ca. 1,67 mg/mL)
CLP-VO¹	<ul style="list-style-type: none"> ● Name, Anschrift und Telefonnummer der Lieferantin, des Lieferanten bzw. der Lieferantinnen und Lieferanten ● Nennmenge ● Produktidentifikator 		
		<ul style="list-style-type: none"> ● „Achtung“  ● „Gesundheitsschädlich“ 	<ul style="list-style-type: none"> ● „Gefahr“  ● „Giftig bei Verschlucken“ ● Kindergesicherter Verschluss²
	<ul style="list-style-type: none"> ● Tastbarer Gefahrenhinweis auf dem Nachfüllbehälter³ ● Gefahren und Sicherheitshinweise 		
TabakerzG / TabakerzV	<ul style="list-style-type: none"> ● zulässige Höchstkonzentration an Nikotin: 20 mg/ml ● Größe der E-Liquids: max. 10 ml ● Angabe der Inhaltsstoffe in absteigender Reihenfolge des Gewichtsanteils ● Angabe des Nikotingehalts und der Nikotinabgabe pro Dosis ● Anbringung einer Loskennzeichnung ● Behältnisse sind kinder-, manipulations-, bruch- und auslaufsicher ● Hinweis „Dieses Produkt enthält Nikotin: einen Stoff, der sehr stark abhängig macht.“ ● Hinweis, dass das Erzeugnis nicht in Kinderhände gelangen darf ● Beipackzettel gemäß § 26 TabakerzV 		

1) Bei der Einstufung sind auch die Gefahreneigenschaften anderer Inhaltsstoffe zu berücksichtigen. Dabei kann eine höhere Toxizität vorliegen, die eine andere Kennzeichnung und Verpackung erfordert.

2) Kindergesicherter Verschluss gem. EN ISO 8317. Einhaltung durch zertifiziertes Labor (gem. EN ISO/IEC 17025) bestätigt.

3) Tastbarer Gefahrenhinweis gem. EN ISO 11683 auf dem Behältnis, nicht auf dem Deckel.

Packung und Außenverpackung von E-Zigaretten und Nachfüllbehältern (§ 15 TabakerzG, § 27 TabakerzV).

Die wichtigsten Kennzeichnungselemente für die Packung und Außenverpackung sind der Übersicht (siehe Tabelle 1) zu entnehmen.

Bezüglich des gesundheitsbezogenen Warnhinweises „Dieses Produkt enthält Nikotin: einen Stoff, der sehr stark abhängig macht.“ ist zu beachten, dass der Warnhinweis:

- auf die beiden größten Flächen der Verpackung aufgebracht werden und
- jeweils mindestens 30 % der Flächen einnehmen muss.

Die Warnhinweise müssen in deutscher Sprache aufgebracht werden.

Beipackzettel (§ 15 TabakerzG, § 26 TabakerzV).

In dem Beipackzettel von E-Zigaretten und Nachfüllbehältern müssen folgende Angaben enthalten sein:

- die Überschrift „Gebrauchsinformation“
- eine nachvollziehbare Gebrauchs- und Aufbewahrungsanleitung
- Gegenanzeigen
- Warnhinweise für bestimmte Verbrauchergruppen, die stärker gefährdet sind als andere,
- Hinweis, dass das Erzeugnis nicht für Nichtraucherinnen und Nichtraucher empfohlen wird, und dass die Abgabe an sowie die Verwendung durch Kinder und Jugendliche untersagt ist

- Angaben zu möglichen nachteiligen Auswirkungen auf die Gesundheit
- Angaben zur suchterzeugenden Wirkung
- Angaben zu toxikologischen Daten
- Name und Anschrift sowie elektronische Kontaktdaten der in der EU ansässigen Herstellerin oder der Importeurin bzw. des Herstellers oder Importeurs.
- Angaben zu dem Nachfüllmechanismus

Der Beipackzettel muss in deutscher Sprache verfasst und allgemein verständlich und gut lesbar sein.

Rechtliche Grundlagen.

Es sind folgende rechtliche Grundlagen bezüglich nikotinhaltiger Flüssigkeiten, die zur Verwendung für elektronische Zigaretten bestimmt sind, in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden:

- Gesetz über Tabakerzeugnisse und verwandte Erzeugnisse (TabakerzG)
- Verordnung über Tabakerzeugnisse und verwandte Erzeugnisse (TabakerzV)
- Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006CLP-Verordnung
- Richtlinie 2014/40/EU zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Herstellung, die Aufmachung und den Verkauf von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/37/EG vom 03. April 2014 (Tabakprodukt-RL)

Kontakte.

Chemikaliensicherheit.

Hersteller, Importeure und Großhändler.

Bezirksregierung Arnsberg

Telefon: 02937/82-0

poststelle@bezreg-arnsberg.nrw.de

www.bezreg-arnsberg.nrw.de

Bezirksregierung Detmold

Telefon: 05231/71-0

poststelle@bezreg-detmold.nrw.de

www.bezreg-detmold.nrw.de

Bezirksregierung Düsseldorf

Telefon: 0211/457-0

poststelle@bezreg-duesseldorf.nrw.de

www.brd.nrw.de

Bezirksregierung Köln

Telefon: 0221/147-0

poststelle@bezreg-koeln.nrw.de

www.bezreg-koeln.nrw.de

Bezirksregierung Münster

Telefon: 0251/411-0

poststelle@brms.nrw.de

www.bezreg-muenster.nrw.de

Einzelhändler.

Ansprechpersonen im Bereich Chemikaliensicherheit für Einzelhändlerinnen und -händler sind in Nordrhein-Westfalen die Kreise und kreisfreien Städte.

Tabakerzeugnisrecht.

Im Bereich Tabakerzeugnisrecht sind die Lebensmittelüberwachungsämter der Kreise und kreisfreien Städte Ansprechpersonen.

Eine Liste der Lebensmittelüberwachungsämter bzw. Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämter der Kreisordnungsbehörden finden Sie auf:

www.umwelt.nrw.de/verbraucherschutz/wer-macht-was/amtliche-lebensmittelueberwachung

Der Text dieses Informationsblattes wurde mit dem Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen abgestimmt.

Gestaltung: Landesinstitut für Arbeitsgestaltung des Landes Nordrhein-Westfalen

Fotohinweis/Quelle: Titelbild @R1im/Panthermedia.net
Innenbild @librakv/Panthermedia.net

Diese Publikation kann heruntergeladen werden:
www.mags.nrw/broschuerenservice



Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen
Fürstenwall 25
40219 Düsseldorf
Fax 0211 855-3211
info@mags.nrw.de
www.mags.nrw